

Clearingstelle EEG  
Dr. Sebastian Lovens  
Charlottenstr. 65  
10117 Berlin

Stuttgart, 30.09.2013

## Stellungnahme zu dem Hinweisverfahren 2013/19

### Auslegung und Anwendung des § 33 Abs. 4 EEG 2012

Die ÜNB begrüßen die rechtliche Klärung der Sachverhalte vor Wirksamwerden des Marktintegrationsmodells in einem Hinweisverfahren, um für alle Beteiligten, d. h. Anlagenbetreiber, Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber, die notwendige Rechtssicherheit zu geben.

Die im Hinweisentwurf formulierten Antworten auf die Fragen aus dem Eröffnungsbeschluss unterstützen wir mit Ausnahme der Zulässigkeit der gewillkürten Vorrangregelung mit virtuellem Zählpunkt (Abbildung 6 linkes Schaubild im Hinweisentwurf) vollumfänglich. Im Detail sind aus unserer Sicht folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

1. Sofern es eine separate messtechnische Erfassung der Stromerzeugungsmengen verschiedener Anlagen ermöglicht, sowohl die Erzeugung als auch den Eigenverbrauch zu den einzelnen Anlagen physikalisch zuzuordnen, ist es für die Einhaltung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 unerheblich, ob am Netzverknüpfungspunkt die Einspeisungen mehrerer Anlagen über den selben Zähler gemessen werden.
2. Entscheidend für eine korrekte Abrechnung und Erfassung der Eigenverbrauchsmengen ist die Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Eigenverbrauch. Ein Zeitversatz zwischen Erzeugung und Eigenverbrauch kann immer dann entstehen, wenn der Beitrag einer oder mehrerer Anlagen zum Eigenverbrauch nicht physikalisch, sondern rechnerisch ermittelt wird.
  - a. Beispielsweise kann in Abbildung 6 (Modell mit virtuellem Zählpunkt) des Hinweisentwurfs ein Zeitversatz entstehen, wenn an einem der abgebildeten Zähler keine registrierende Leistungsmessung sondern ein Arbeitszähler installiert wäre. Die die Vorgaben des § 33 Abs. 4 EEG 2012 wären in diesem Fall nicht erfüllt, da bei Verwendung von Standardlast-, bzw. Standardeinspeiseprofilen (je nachdem welcher Zähler kein RLM-Zähler ist) - und unter der Annahme dass das Profil von der Physik abweicht - für die Deckung des Verbrauchs ein zusätzlicher Bezug aus dem Netz notwendig wäre (bei höherem Verbrauch als nach dem SLP festgelegt, bzw. bei geringerer Einspeisung als nach dem SEP festgelegt) und eine entsprechend größere Erzeugungsmenge in Netz eingespeist würde, die bei Saldierung dann dem Eigenverbrauch zugeordnet würde (oder umgekehrt wenn ein geringerer Bezug aus dem Netz notwendig wäre und eine niedrigere Erzeugungsmenge ins Netz eingespeist würde). Je nach Konstel-

lation würde diese „Verrechnung“ zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers gehen, was einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 EEG 2012 darstellen würde.

- b. Eine physikalisch korrekte Zuordnung ist auch bei der gewillkürten Vorrangregelung bei Verwendung eines virtuellen Zählpunkts ohne Abweichung der Messanordnung von Abbildung 6 (linke Abbildung) im Hinweisentwurf nach unserer Auffassung nicht möglich, da es zu Verschiebungen zwischen Eigenverbrauch und Erzeugung innerhalb einer Viertelstunde kommen kann. Die ist beispielsweise der Fall, wenn in den ersten 7,5 Minuten einer Viertelstunde die Anlage Strom erzeugt, aber kein Verbrauch stattfindet, und in den zweiten 7,5 Minuten der Viertelstunde keine Einspeisung erfolgt, aber ein Verbrauch stattfindet. Angenommen die Erzeugung der ersten 7,5 Minuten entspräche in Summe exakt dem Verbrauch in den zweiten 7,5 Minuten, dann würde der fehlende Zweirichtungszähler dazu führen, dass die volle Einspeisung dem Eigenverbrauch zugeordnet würde und am virtuellen Zählpunkt weder Einspeisung noch Bezug erfolgt, da die Viertelstunde in diesem Modell saldiert betrachtet wird. Bei einer Kaskadenmessung (vgl. Abbildung 4 im Hinweisentwurf) würde dieselbe physikalische Abfolge bilanziell sowohl zu einer Einspeisung als auch zu einem Bezug aus dem Netz führen. Somit ist eine korrekte physikalische Zuordnung von Einspeisung und Eigenverbrauch nicht möglich ist (siehe 1.).
3. Die ÜNB schließen nicht aus, dass noch mehrere zulässige Messkonstellationen möglich sind. Allerdings sind die o. g. zentralen Punkte bei jeder Konstellation zu berücksichtigen. Insbesondere darf nicht aus Wirtschaftlichkeitsgründen und insbesondere aufgrund der beim Anlagenbetreiber anfallenden Kosten für die erforderlichen Messeinrichtungen von den Vorgaben des § 33 Abs. 4 EEG 2012 und damit von einer korrekten physikalischen Abbildung von Einspeisung, Erzeugung und Eigenverbrauch abgewichen werden. Im Ergebnis gilt generell, dass für die vollständige Bilanzierung und Hochrechnung der erzeugten Mengen in allen aufgelisteten Fällen ein Erzeugungszähler notwendig ist.